



Gesamtrevision der Ortsplanung

2. öffentliche Auflage vom 11. Mai bis 9. Juni 2026

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Ortsplanung wird die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Reiden festgelegt. Massgebend sind dabei vor allem die Zonenpläne sowie das Bau- und Zonenreglement. Aufgrund von Änderungen der übergeordneten Gesetze und Planungen müssen die Ortsplanungsunterlagen der Gemeinde Reiden gesamthaft überarbeitet werden.

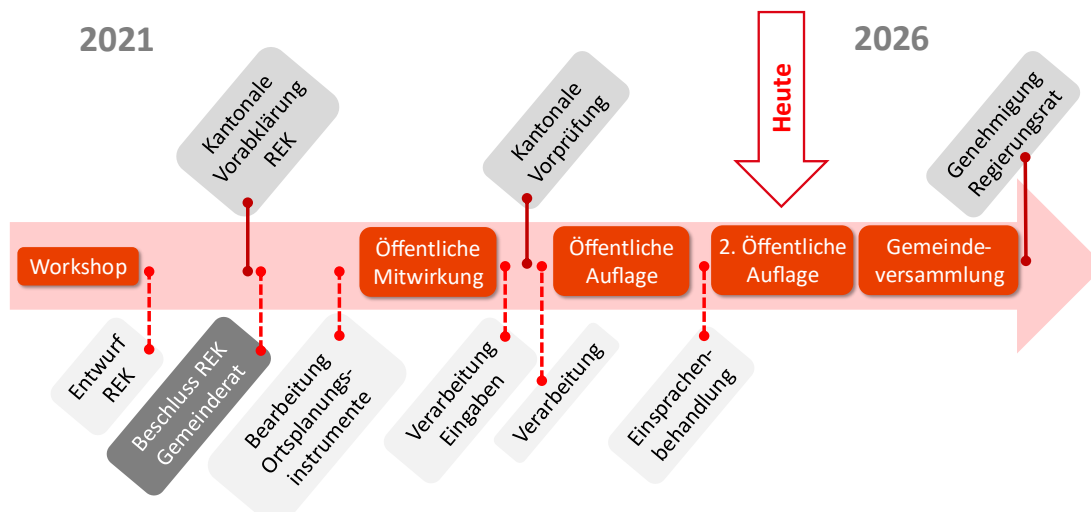
Für die Überarbeitung der Bau- und Zonenordnung hat der Gemeinderat eine Kommission eingesetzt. Die Ortsplanungskommission hat zusammen mit dem Ortsplaner die Änderungen vorbereitet. Die vom Gemeinderat verabschiedeten Entwürfe der Planungsinstrumente wurden der Bevölkerung im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vorgestellt. Der Kanton hat die bereinigten Unterlagen anschliessend vorgeprüft und punktuell Anpassungen beantragt.

Die 1. öffentliche Auflage fand vom 18. August bis 16. September 2025 statt. Anschliessend wurden die Einspracheverhandlungen geführt. Die Erledigung einzelner Einsprachen führt zu Änderungen, welche nun öffentlich aufgelegt werden. Alle übrigen Inhalte der Zonenpläne sowie des Bau- und Zonenreglements bleiben gegenüber der 1. öffentlichen Auflage unverändert und sind darum nicht Gegenstand dieses Auflageverfahrens.

Gegenstand der 2. öffentlichen Auflage

Gemäss § 62 Abs. 2 PBG ist das Auflageverfahren für betroffene Dritte zu wiederholen, wenn die gütliche Erledigung der Einsprachen wesentliche Änderungen zur Folge hat. Gegenstand der 2. öffentlichen Auflage gemäss § 6 Abs. 3 lit. b und § 61 PBG sind die Änderungen der Zonenpläne sowie des Bau- und Zonenreglements gegenüber der 1. öffentlichen Auflage.

Die Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auflage werden in der Botschaft, welche auf der Website der Gemeinde Reiden aufgeschaltet ist, dokumentiert und erläutert. Zudem stehen ein Plan mit den Änderungen des Zonenplans sowie ein Auszug des Bau- und Zonenreglements mit den Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auflage zur Verfügung.



*Der Zeitstrahl zeigt die Abfolge, jedoch nicht die Dauer der einzelnen Meilensteine auf.

2. öffentliche Auflage – Formelles und Termine

Vom **11. Mai bis 9. Juni 2026** findet die 2. öffentliche Auflage statt.

Die Unterlagen der Gesamtrevision der Ortsplanung können im Internet unter www.reiden.ch eingesehen werden. Weitergehende Informationen können der Botschaft für die 2. öffentliche Auflage und dem Planungsbericht für die 1. öffentlichen Auflage entnommen werden. Die Änderungen in den Zonenplänen sowie im Bau- und Zonenreglement gegenüber der 1. öffentlichen Auflage werden im Sinn der §§ 6 Abs. 3 lit. b und 61 PBG in der Gemeindeverwaltung Reiden, Abteilung Bau, Grossmatte 1, Postfach, 6260 Reiden öffentlich aufgelegt.

Gegenstand der 2. öffentlichen Auflage (*Einspracheberechtigt*)

- **Änderungen** in den Zonenplänen gegenüber der 1. öffentlichen Auflage
- **Änderungen** im Bau- und Zonenreglement (BZR) gegenüber der 1. öffentlichen Auflage

Einspracheberechtigung

Personen, kantonale Behörden und Organisationen, die gemäss § 207 PBG ein schutzwürdiges Interesse an einer Änderung der vorliegenden Planungsentwürfe haben, können bis spätestens 9. Juni 2026, (Datum des Poststempels) von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen. Einsprachen sind schriftlich mit Antrag und dessen Begründung im Doppel an den Gemeinderat Reiden zu richten.

Planungszone

Neue Nutzungspläne sowie neue Bau- und Nutzungsvorschriften gelten gemäss § 85 PBG ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone. Somit müssen Bauvorhaben sowohl die aktuell gültigen als auch die künftigen Vorschriften erfüllen; in der Regel gilt jeweils die strengere Vorschrift. Diese Übergangsbestimmung gilt bis zur Genehmigung der Gesamtrevision der Ortsplanung durch den Regierungsrat.

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat prüft allfällige Einsprachen zu den Änderungen in den Zonenplänen sowie im Bau- und Zonenreglement gegenüber der 1. öffentlichen Auflage und versucht, sich mit den Einsprechenden zu verständigen. Kann eine Einsprache nicht gütlich erledigt werden, so teilt der Gemeinderat gemäss § 62 Abs. 3 PBG den Einsprechenden mit, warum er den Stimmberechtigten beantragen wird, die Einsprache abzuweisen oder darauf nicht einzutreten.

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Gesamtrevision der Ortsplanung sobald als möglich an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorzulegen. Die behördenverbindlichen Instrumente wie der Erschliessungsrichtplan, das Gesamtmobilitätskonzept und das Freiraumkonzept werden im Anschluss an die ausserordentliche Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat beschlossen.

Anschliessend reicht der Gemeinderat gemäss § 20 PBG die von den Stimmberechtigten beschlossene Gesamtrevision der Ortsplanung mit den erforderlichen Unterlagen dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung ein.

Hier geht's direkt zu den Unterlagen auf der
Webseite der Gemeinde Reiden
(ab 11. Mai 2026)

